



Dritte Satzung zur Änderung der
Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 15.10.2025
- Abwassersatzung – AbwS -

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15.10.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung vom 11.12.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.10.2024, beschlossen:

Artikel 1

§ 42 erhält folgende Fassung:

§ 42

Höhe der Abwassergebühren

- | | |
|---|---------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m ³ Abwasser: | 5,46 €. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m ² versiegelte Fläche | 0,53 €. |
| (3) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen
Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs.3) , beträgt je m ³ Abwasser: | |
| a. bei Abwasser aus Kleinkläranlagen | 64,14 € |
| b. bei Abwasser aus geschlossenen Gruben | 5,13 € |

Absatz 4 bleibt unverändert

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Dietingen, den 16.10.2025

gez. Felix Hezel
(Bürgermeister)

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Dietingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.



Gemeinde Dietingen
Landkreis Rottweil

Ausgefertigt:
Dietingen, den 16.10.2025

gez. Felix Hezel
(Bürgermeister)